

## **Hauptsatzung der Stadt Melsungen**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 02.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 Stadtgebiet**

Das Stadtgebiet besteht aus den Gemarkungen der Kernstadt Melsungen und der Stadtteile Adelshausen, Günsterode, Kehrenbach, Kirchhof, Obermelsungen, Röhrenfurth und Schwarzenberg.

### **§ 2 Stadtfarben und Stadtwappen**

- (1) Die Stadtfarben sind weiß - blau.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf blauem Grund ein Stadttor mit Turm und eine auf beiden Seiten zinnengekrönte Stadtmauer. Das Mauerwerk ist silbergrau, das Dach ziegelrot, und die beiden Kuppen haben goldene Färbung.

### **§ 3 Stadtverordnetenversammlung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende oder Vorsitzenden und ihre oder seine 3 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

### **§ 4 Magistrat**

Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und 5 weiteren Stadträtinnen oder Stadträten.

### **§ 5 Ortsbezirke, Ortsbeiräte**

(1) In den Stadtteilen

1. Adelshausen,
2. Günsterode,
3. Kehrenbach,
4. Kirchhof,
5. Obermelsungen,
6. Röhrenfurth,
7. Schwarzenberg

werden nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des KWG in der jeweils gültigen Fassung Ortsbezirke gebildet. Als Abgrenzung der Ortsbezirke gelten die Gemarkungsgrenzen, die vor dem Zusammenschluss bzw. der Eingliederung bestanden haben.

Im Bereich des Neubaugebietes 'Huberg' ist die Grenze des Ortsbezirkes Schwarzenberg nicht deckungsgleich mit der Gemarkungsgrenze, sondern verläuft am Ende des Baugebietes Richtung Stadtteil Schwarzenberg.

- (2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt
- |                             |    |
|-----------------------------|----|
| bis 500 Einwohner           | 5, |
| von 501 bis 1 000 Einwohner | 7, |
| ab 1 001 Einwohner          | 9. |

Maßgebend ist jeweils die letzte vom Hessischen Statistischen Landesamt vor der Kommunalwahl festgestellte Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsbezirkes.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
  3. Sozialausschuss
- (2) Über Aufgaben, Mitgliederzahl und Art des Besetzungs-verfahrens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung jeweils zu Beginn der Wahlperiode.

## **§ 7 Ausländerbeirat**

- (1) Gemäß §§ 84 ff. HGO wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

## **§ 8 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
  2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch,
  3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
  5. Verkauf sämtlicher Bauplätze, für die die Stadtverordnetenversammlung bereits die konkreten Verkaufskonditionen geregelt hat,
  6. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
  7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 500.000,00 Euro (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall,
  9. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,
  11. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 100.000,00 Euro (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  12. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen,
  13. Verpachtungen und Vermietungen,
  14. Verkauf von Nutz- und Brennholz.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO folgende Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen:

1. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bei einem Wert von 50.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Einzelfall,
  2. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bei einem Wert von 50.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Einzelfall.
- (3) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat oder einen Ausschuss zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

## **§ 9 Haushaltswirtschaft**

- (1) Auf die Haushaltswirtschaft finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.
- (2) Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.

## **§ 10 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Melsungen ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

"Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher  
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher"

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordnete

Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

Mitglied des Magistrats  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates

Mitglied des Ausländerbeirates  
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordneten-versammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszu-händigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Ver-haltens entziehen.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen, Ausgabe Melsungen, öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Hessi-sche/Niedersächsische Allgemeine, Ausgabe Melsungen, den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitsta-gen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienst-stunden der Stadtverwaltung zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Ge-bäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvor-schrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Ausle-gungszeitraum endet.

- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 be-kannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person be-reit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekannt-gabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Die bisherige Hauptsatzung vom 09.05.1994 einschließlich des 1. Nachtrags vom 24.06.1999 und des 2. Nachtrags vom 27.04.2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Melsungen, 02. Dezember 2008  
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat der  
Stadt Melsungen

Runzheimer  
Bürgermeister

# **1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melsungen**

Aufgrund des §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 02. Mai 2011 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

## **§ 1**

§ 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

*Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende oder Vorsitzenden und ihre oder seine 5 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.*

## **§ 2**

§ 6 Absatz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

*Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:*

- 1. Haupt- und Finanzausschuss*
- 2. Ausschuss für Stadtentwicklung*
- 3. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie*
- 4. Sozialausschuss.*

## **§ 3**

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 11. Mai 2011  
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat der  
Stadt Melsungen

gez.

Runzheimer  
Bürgermeister

## **2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melsungen**

Aufgrund des §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Melsungen am 09.06.2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1**

§ 6 der Hauptsatzung – Ausschüsse - wird ersatzlos gestrichen.

### **§ 2**

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melsungen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 09.06.2016  
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat der  
Stadt Melsungen

gez.

Markus Boucsein  
Bürgermeister

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Melsungen wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Melsungen, 14.06.2016  
I/1 Ga/Wen

Der Magistrat der  
Stadt Melsungen

Boucsein  
Bürgermeister